



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Korbwaren aller Art und verwandter Artikel, von Geweben aus Bast, von Geflechtem und Taschen aus Bast und sonstigen Austauschstoffen, von Korbmöbeln, Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmengeflechtem in Heimarbeit

Vom 21. März 2019

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4g des Qualifizierungschancengesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Korbwaren, Korbmöbel und Kinderwagen die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt

sachlich: für die Herstellung und Bearbeitung von

- a) Korbwaren aller Art und verwandten Artikeln, Geweben aus Bast sowie Geflechtem und Taschen aus Bast, auch wenn Kunstbast, Binsen, Zellglas, Litzen, Papierschnur, Stroh, Leder, Kunstleder und sonstige Austauschstoffe mit verwendet werden soweit es sich nicht um Täschnerarbeit handelt,
- b) Korbmöbeln einschließlich Stuhl- und Rahmengeflechtem,
- c) Kinderwagen und verwandten Artikeln, wie z. B. Baby-Stubenwagen, Puppenwagen, Baby- oder Puppen-tragekörbe.

Erfasst sind auch alle Vor- und Nacharbeiten.

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.

räumlich: in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Entgelte und Heimarbeitszuschläge

(1) Bei der Festsetzung der Entgelte und Heimarbeitszuschläge ist die bindende Festsetzung über allgemeine Arbeitsbedingungen für die mit der Herstellung von Korbwaren, Korbmöbeln und Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmengeflechtem in Heimarbeit Beschäftigten in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) Das Grundentgelt je Arbeitsstunde beträgt

ab 1. Mai 2019		€
1.	für die Herstellung von großgeschlagenen Korbwaren aus Weide und Rohr, von Grün- und Graukorbwaren und Rohrklopfern	7,13
2. a)	für Kleinstkorbwaren z. B. Blumenstreukörbe (Schweizer), Blumenkörbe, Kinderkörbchen, Mitwitzer Kleinstkorbwaren, Nähkörbchen, Osterkörbchen, Osternester, Untersetzer, Wilhelmsthaler Bast- und Strohwaren (ausschließlich Wäschepuffs), Garnierarbeiten und Herstellung von Taschen aus Bast, Kunstbast oder sonstigen Austauschstoffen, ferner Brotdosen, Schalen und Untersetzer aus Palmblatt, Flaschenziergeflechte, Wickelarbeiten	5,49
b)	für Kleinkorbwaren z. B. Handkörbe, Fahrradkörbe, Fahrradsitze, andere Palmblattarbeiten, einfache Puppenwagen, Wännchen, Wäschepuffs aus Palmblatt oder mit Stroheinlagen sowie alle übrigen nicht unter die Buchstaben a und c fallenden Korbwaren	5,78
c)	für Papierkörbe, Tablett mit Flechtarbeiten, Korblampen	6,46



ab 1. Mai 2019		€
3.	a) Wäschetruhen, Nähkassetten, geflochten und bespannt	6,14
	b) Holzflechtsessel, Bespannen von Stühlen mit Plastikfolie	6,34
	c) Weiden- und Peddigsessel, Bespannen von Stahlrohrgestellen mit Plastikschnur	6,87
	d) Rohrmöbel mit Malakkagestellen	7,13
	e) Gestell- und Flechtarbeiten an Kinderwagen- und Puppenwagenkörben und -verdecken sowie Kindertragetaschen	6,64
	f) Näh- und Garnierarbeiten an Kinderwagen, Puppenwagen und Verdecken, Nährarbeiten für Kinderwagenausstattungen und für Sitzkissen für Korbmöbel sowie einfache Verpackungsarbeiten	6,34
	g) Stuhl- und Rahmengeflechte	6,87
4.	für die Herstellung von Bastgeweben sowie für alle Vor- und Teilarbeiten	5,49
ab 1. Mai 2020		€
1.	für die Herstellung von großgeschlagenen Korbwaren aus Weide und Rohr, von Grün- und Graukorbwaren und Rohrklopfern	7,27
2.	a) für Kleinstkorbwaren z. B. Blumenstreukörbe (Schweizer), Blumenkörbe, Kinderkörbchen, Mitwitzer Kleinstkorbwaren, Nähkörbchen, Osterkörbchen, Ostermester, Untersetzer, Wilhelmsthaler Bast- und Strohwaren (ausschließlich Wäschepuffs), Garnierarbeiten und Herstellung von Taschen aus Bast, Kunstbast oder sonstigen Austauschstoffen, ferner Brotdosen, Schalen und Untersetzer aus Palmblatt, Flaschenziergeflechte, Wickelarbeiten	5,60
	b) für Kleinkorbwaren z. B. Handkörbe, Fahrradkörbe, Fahrradsitze, andere Palmblattarbeiten, einfache Puppenwagen, Wännchen, Wäschepuffs aus Palmblatt oder mit Stroheinlagen sowie alle übrigen nicht unter die Buchstaben a und c fallenden Korbwaren	5,90
	c) für Papierkörbe, Tablett mit Flechtarbeiten, Korblampen	6,59
3.	a) Wäschetruhen, Nähkassetten, geflochten und bespannt	6,26
	b) Holzflechtsessel, Bespannen von Stühlen mit Plastikfolie	6,47
	c) Weiden- und Peddigsessel, Bespannen von Stahlrohrgestellen mit Plastikschnur	7,01
	d) Rohrmöbel mit Malakkagestellen	7,27
	e) Gestell- und Flechtarbeiten an Kinderwagen- und Puppenwagenkörben und -verdecken sowie Kindertragetaschen	6,77
	f) Näh- und Garnierarbeiten an Kinderwagen, Puppenwagen und Verdecken, Nährarbeiten für Kinderwagenausstattungen und für Sitzkissen für Korbmöbel sowie einfache Verpackungsarbeiten	6,47
	g) Stuhl- und Rahmengeflechte	7,01
4.	für die Herstellung von Bastgeweben sowie für alle Vor- und Teilarbeiten	5,60

§ 3

Arbeitszeiten bei der Herstellung von Bastgeweben

Für die Herstellung von Bastgeweben sind folgende Gesamtarbeitszeiten zu verrechnen. Die Gesamtarbeitszeiten schließen sämtliche Tätigkeiten bis zum fertigen Stück ein: Aufmachen des Bastes, Einweichen, Trocknen, Binden, Zetteln, Aufziehen, Weben, Putzen.

1. Meterware

a) Normalgewebe

Breite	Arbeitszeit je lfd. Meter
45 cm	45 Minuten
60 cm	55 Minuten
70 cm	65 Minuten
80 cm	75 Minuten
90 cm	85 Minuten
100 cm	92 Minuten
120 cm	125 Minuten
130 cm	135 Minuten



Bei dem Gewebe mit mehr als 25 Schuss je 10 cm erhöht sich die Arbeitszeit je Schuss um 0,4 Minuten. Bei Gewebe mit weniger als 21 Schuss je 10 cm kann die Arbeitszeit um 0,4 Minuten je Schuss gemindert werden.

b) Bei knotenfreiem Gewebe erhöht sich die Arbeitszeit um 25 %.

c) Bei Feingewebe erhöht sich die Arbeitszeit um 60 %.

d) Bei Mischgewebe (Bast mit Kunstbast) vermindern sich die in Buchstabe a aufgeführten Arbeitszeiten um 25 %.

2. Plattengewebe (normale Rahmenbreite)

Größe	Arbeitszeit
ca. 70 bis 45 cm	70 Minuten

§ 4

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Korbwaren aller Art und verwandter Artikel, von Geweben aus Bast, von Geflechtem und Taschen aus Bast und sonstigen Austauschstoffen, von Korbmöbeln, Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmgeflechtem in Heimarbeit vom 2. Mai 2017, (BAnz AT 26.07.2017 B2), außer Kraft.

Bamberg, den 21. März 2019

Heimarbeitsausschuss
für Korbwaren, Korbmöbel und Kinderwagen

Wolfram Salzer
Reinhard Gehringer

Jacques Bister
Dieter Keiper

Die Vorsitzende
Susanna Schüssler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 07251/28 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.